

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 11.02.2020

Aktenzeichen: KAG Mainz M 37/19 Lb

URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. MAV

-Klägerin-

2. CV

-Beklagter-

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 11.02.2020 durch den Richter S. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter E. und Z. für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Beklagte wird verpflichtet, die MAV von Kosten freizustellen, die ihrer Information durch die Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten notwendig macht. Eine weitergehende Beordnung wird zurückgewiesen.
3. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Feststellung eines Verstoßes gegen eine Vergleichsvereinbarung.

Die Parteien haben im Verfahren M 17/19 Lb folgenden Vergleich abgeschlossen:

„Die Parteien treffen sich einmal pro Woche zu einem sogenannten „Jour fixe“, in dem die anstehenden Probleme innerhalb der Einrichtung besprochen werden und die nötigen Informationen der MAV erteilt werden. Die „Jour fixe“-Sitzung findet jeden Mittwoch ab 12:30 Uhr statt.“

In der Folgezeit haben die vereinbarten wöchentlichen Treffen zwischen den Parteien zunächst stattgefunden, wobei allerdings der Informationsfluss spärlich geflossen ist, weil dort die Parteien hauptsächlich über Verfahrens- und Protokollierungsfragen gestritten haben. Der Dienstgeber hat das wöchentliche Meeting zeitlich auf eine Stunde limitiert mit der Begründung, der für den Beklagten an den Sitzungen teilnehmende Leiter des Personalmanagements habe mit insgesamt acht Mitarbeitervertretungen zu arbeiten und könne sich von der Klägerin nicht für den Rest des Nachmittags verplanen lassen.

Nachdem der Streit der Parteien über das Verfahren im Laufe der Zeit immer mehr eskaliert war, hat der Beklagte Ende des Jahres 2019 am Meeting nicht mehr teilgenommen mit der Begründung, die MAV-Vorsitzende habe über die Direktorin des Beklagten gegenüber den Mitarbeitern eine falsche Behauptung aufgestellt.

Im vorliegenden Verfahren hat die MAV geltend gemacht, die Durchführung des jeweiligen Jour fixe entspreche nicht dem Geist einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Der Leiter des Personalmanagements habe nicht nur die Zeit strikt limitiert, sondern auch die Leitung der Sitzung an sich

genommen und habe mitunter mit dem Verweis auf Datenschutz Informationen vorenthalten. Eine Besprechung der Probleme in der Einrichtung finde in den Meetings so gut wie nicht statt.

Die MAV beantragt,

festzustellen, dass der Dienstgeber gegen die Vergleichsvereinbarungen vom 13. August 2019 aus dem Verfahren KAG M 17/19 Lb verstoßen hat.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er habe die Verpflichtungen aus dem gerichtlichen Vergleich erfüllt. Im jeweiligen Jour fix habe er Informationen im Rahmen einer strukturierten Vorgehensweise erteilt/erteilen wollen. Eine konstruktive Verhandlung habe die Klägerin verhindert, weil sie ständig Protokollfragen zum jeweiligen Treffen thematisiert habe und dem Beklagten habe vorschreiben wollen, dass die hierfür abgestellte Frau T. nicht habe das Protokoll führen dürfen, ohne eine schriftliche Vollmacht der Caritasdirektorin vorzulegen.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Klageschrift sowie auf den Erwidierungsschriftsatz des Beklagten vom 25.11.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist bereits unzulässig, weil ihr das gesetzlich erforderliche Feststellungsinteresse i. S. v. § 27 KAGO i. V. m. § 46 Abs. 2 ArbGG, § 256 ZPO fehlt und die Klage zudem nicht bestimmt genug ist.

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass der Beklagte gegen die Vergleichsvereinbarung verstoßen hat. Als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung einer solchen Feststellungsklage bestimmt § 256 ZPO, dass der Kläger in jeder Lage des Verfahrens ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses haben muss. Das Feststellungsinteresse stellt sicher, dass das Gericht das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses tatsächlich klären kann und nicht nur im Sinne einer gutachterlichen Tätigkeit über bloße Meinungsverschiedenheiten der Betroffenen befinden soll (BAG NZA 2018, 607). Die Rechtskraft der Entscheidung muss weitere gerichtliche Auseinandersetzungen über die zwischen den Parteien strittigen Fragen um denselben Fragenkomplex ausschließen (BAG NZA 2017, 326). Ein solches Feststellungsinteresse besteht, wenn die Feststellungsklage per se geeignet ist, den Streit der Parteien abschließend und endgültig zu klären, weitere Streitfragen dürfen nicht mehr offenbleiben (BAG NZA/RR 2015, 211).

Darüber hinaus muss auch im Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht das Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO gegeben sein. Danach muss der Klageantrag so hinreichend bestimmt sein, dass er den erhobenen Anspruch gegenständlich bezeichnet, den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (s. § 308 ZPO) erkennbar abgrenzt, den Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt und den tatsächlichen Konflikt der Parteien erfasst.

Bei Anwendung der vorgenannten Grundsätze ist die Klage in hohem Maße unzulässig.

Unstreitig hat der Beklagte im Anschluss an den gerichtlichen Vergleich im Verfahren M 17/19 Lb in den Folgewochen und Folgemonaten jeweils zur angegebenen Zeit die wöchentlichen Treffen durchgeführt. Im Vergleichswortlaut ist die Dauer der jeweiligen Unterredung nicht festgelegt, so dass der Beklagte von der äußeren Form her den Vergleichsinhalt erfüllt hat.

Streit besteht zwischen den Parteien lediglich über die Durchführung und den Verlauf der jeweiligen Treffen. Dabei erheben sie nur pauschal umschriebene mit einer Wertung verbundene gegenseitige Schuldvorwürfe, dass die jeweils andere Seite gegen den „Geist des Vergleiches“ verstoßen haben soll. Wenn die MAV bei dieser Sachlage einen Verstoß des Beklagten gegen die Vergleichsvereinbarungen der Parteien rügt, dann muss sie auch ganz genau angeben, was zukünftig von dem Beklagten wie anders gemacht werden soll. Das mit der Feststellungsklage erforderliche Befriedungselement ist vorliegend bei dem Streit der Parteien mit der begehrten Feststellung in keiner Weise gewährleistet. Auch kann der Beklagte nach dem Klageantrag überhaupt nicht erkennen, was er zukünftig wie anders machen soll, um einer gerichtlichen Anordnung Folge leisten zu können. Zudem ist nicht erkennbar, was die Klägerin mit der begehrten Feststellung überhaupt erreichen will. Ein reines Rechtsgutachten zu erstellen, dass der Beklagte in mehr oder weniger häufigen Fällen -sie sind noch nicht einmal auch nur rahmenmäßig umschrieben- gegen „den Geist des Vergleiches“ verstoßen hat, ist unzulässig. Die Klägerin muss aktuelle Rechte aus der Feststellung herleiten können/wollen. Das ist nicht wenigstens im Ansatz erkennbar. Ob ein solches Begehren in der Sache begründet wäre, ist eine ganz andere Frage, die sich erst stellt, wenn die Klage zulässig ist.

In dieser Situation ist der Klageantrag der MAV nicht nur unbestimmt, es fehlt ihm auch das erforderliche Feststellungsinteresse.

Die Entscheidung über die Erstattung der Auslagen beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2, 4. Spiegelstrich MAVO.

Es ist nachvollziehbar, wenn die Klägerin mit dem Verlauf des wöchentlichen Jour fixe nicht einverstanden ist, wobei Ursache und Schuld für das Scheitern im vorliegenden Rahmen nicht beleuchtet werden soll. In dieser Situation bedarf die MAV einer sachverständigen Hilfe. Sie war daher berechtigt, einen Beauftragten zu ihrer Information aufzusuchen. Für die Durchführung des dann eingeleiteten Verfahrens mit einer extrem knap-

pen und völlig unsubstantiierten Klagebegründung besteht dann aber keine Notwendigkeit zur Auslagenerstattung. Sinn und Zweck der Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten ist, dass dieser im Hinblick auf die fehlende Sachkenntnis der MAV ein Verfahren dann sach- und fachgerecht führt. Das ist vorliegend in keiner Weise geschehen. Solche Auslagen hat der Dienstgeber nicht auch noch zu erstatten.

Die Revision konnte angesichts der gesetzlichen Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht zugelassen werden.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde i.S. v. § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S.

gez. E.

gez. Z.